

**Fachprüfungsordnung  
für das Studienfach Geschichte  
im Bachelorstudiengang  
mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung  
an der Universität Duisburg-Essen**  
**Vom 28. September 2023**  
(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 757 / Nr. 121)  
**zuletzt geändert durch Art. III der ersten Änderungsordnung vom 25. März 2025**  
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 65 / Nr. 21)  
**berichtigt am 19. September 2025**  
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1073 / Nr. 149)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie § 1 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung vom 13.06.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 345 / Nr. 81), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:** <sup>1</sup>

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module

§ 3 Regelmäßige Teilnahme

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen

§ 6a Fachspezifische Regelung zur Bildung der Gesamtnote

§ 7 Bachelorarbeit

§ 7a Übergangsbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Geschichte im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2  
Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module**

Die Bachelorabsolventinnen und -absolventen verfügen im Fach Geschichte über grundlegende Kenntnisse in den Zeitbereichen Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Frühen Neuzeit und Geschichte der Neuesten Zeit sowie im Bereich der Didaktik der Geschichte. Sie sind in der Lage, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Fortschritt des Fachs Geschichte und der Geschichtsdidaktik entsprechend zu ergänzen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Gattungskompetenz und Interpretationskompetenz: Sie beherrschen den Zugang zu den Quellen, die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung und sie gelangen bei historischen Fragestellungen zu rationalen Urteilen. Ebenso beherrschen sie die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über einen Grundbestand an narrativer und geschichtskultureller Kompetenz: Sie können Ergebnisse historischer Forschung darstellen und vermitteln und verfügen über grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse in der Sekundarstufe I.

**§ 3  
Regelmäßige Teilnahme**

Bei Übungen und Seminaren wird regelmäßige Teilnahme empfohlen. Im Rahmen der praktischen Übung „Geschichtswissenschaftliche Textkompetenz“ (2. Fachsemester) ist eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend.

#### § 4 Prüfungsausschuss

Für diesen Studiengang übernimmt der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO.

#### § 5<sup>2,3</sup>

#### Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Prü- fungsleistungen

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen G3 und G4 setzen die erfolgreiche Absolvierung des Moduls G1 voraus.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und die Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsmodul sowie in den Modulen Geschichtsdidaktik und Praxismodul Berufsfeld setzen die erfolgreiche Absolvierung des Moduls G1 voraus.

#### § 6<sup>4</sup> Prüfungs- und Studienleistungen

Neben den Modulprüfungen sind im Fach Geschichte weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Die Studienleistungen sind im Studienplan vermerkt und werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

#### § 6a Fachspezifische Regelung zur Bildung der Gesamtnote

Die Note der Klausur im Grundlagenmodul G1 bleibt bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

#### § 7a<sup>5</sup> Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2025/26 im Studienfach Geschichte im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.
- (2) Für Studierende, die erstmalig im Wintersemester 2025/2026 im Studienfach Geschichte im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind, gilt der Studienplan gemäß der aktuellen Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Geschichte im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, gilt der Studienplan gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung vom 28.09.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 757 / Nr. 121), längstens jedoch bis zum 30.09.2027.
- (4) Für Studierende nach Abs. 3 ist ein vorzeitiger Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage zu dieser Prüfungsordnung auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erfolg-

reich absolvierte Leistungen werden übertragen. In Modulen, die bereits erfolgreich abgeschlossen wurden, sind keine nachträglichen Studienleistungen zu erbringen

#### § 7 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 30 Seiten nicht übersteigen.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 06.04.2022.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes o. der des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 28. September 2023

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

Anlage 1 <sup>6</sup>											
Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
										Studienleistung	Prüfungsleistung
Epoche* (Grundlagenmodul G1)	1/1 (P)	8	1	Vorlesung	1/1 (P)	2	Vorlesung	2		Klausur (90 Minuten)	
			1	Einführungsseminar (Proseminar und epochenübergreifende Einführung in das wiss. Arbeiten)	1/1 (P)	6	Seminar	4			
Epoche* (Grundlagenmodul G2)	1/1 (P)	6	2	Proseminar	1/1 (P)	4	Seminar	2		Portfolio	
			2	Praktische Übung: Geschichtswissenschaftliche Textkompetenz <sup>x</sup>	1/1 (P)	2	Übung	2			
Epoche* (Grundlagenmodul G3)	1/1 (P)	8	3	Vorlesung	1/1 (P)	2	Vorlesung	2	Grundlagenmodul G1	Referat (7 Credits)	
			3	Proseminar	1/1 (P)	4	Seminar	2			
			3	Praktische Übung: Methodikübung Hausarbeit <sup>x</sup>	1/1 (P)	2	Übung	2			

Epoche* (Grundla- genmodul G4)	1/1 (P)	8	4	Vorlesung	1/1 (P)	2	Vorlesung	2	Grundla- genmodul G1	Studienleis- tung gemäß MHB (1 Credit)	Hausarbeit (7 Credits)
			4	Proseminar	1/1 (P)	6	Seminar	2			
Vertiefungs- modul	1/1 (P)	5	5	Ringvorlesung: Interkulturelle Geschichte – Heterogenität – In- klusion (3 CP Inklusion)	1/1 (P)	3	Vorlesung	2	Grundla- genmodul G1	Studienleis- tung gemäß MHB (1 Credit)	mdl. Prüfung (4 Credits)
			5	Seminar Didaktik	1/1 (P)	2	Seminar	2			
Berufsfeld- praktikum <sup>1</sup>	(WP)	(6)	5	Fachdidaktisches Begleitseminar	1/1 (P)	3	Seminar	2	Grundla- genmodul G1		
			5	Praxisphase Berufsfeldpraktikum	1/1 (P)	3	Praxis- phase	2			
Geschichts- didaktik	1/1 (P)	5	6	Übung Geschichtsdidaktik	1/1 (P)	2	Übung	2	Grundla- genmodul G1	Studienleis- tung gemäß MHB (1 Credit)	Klausur (4 Credits)
				Didaktikum	1/1 (P)	3	Seminar	2			
Bache- lorarbeit <sup>2</sup>	(WP)	8	6	Bachelorarbeit					120 ECTS und er- folgreich absol- viertes EOP	Bachelorarbeit	

<sup>1</sup> Das Berufsfeldpraktikum wird wahlweise in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen absolviert.

<sup>2</sup> Die Bachelorarbeit wird in einem der Unterrichtsfächer, einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen oder in den Bildungswissenschaften geschrieben.

\* Es muss in jeder Epoche (Alte Geschichte / AG, Mittelalter / MA, Frühe Neuzeit / FNZ, Neuere und Neueste Geschichte / NZ) ein Grundlagenmodul (G1–G4) studiert werden. Die Epochen können dabei in beliebiger Reihenfolge studiert werden. Ein Modul sollte innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

<sup>x</sup>In den mit <sup>x</sup> markierten Veranstaltungen gilt die verpflichtende Teilnahme in den Praktischen Übungen der Grundlagenmodule G2 und G3 als Teilnahmevoraussetzung zur Modulprüfung.

## Anlage 2: Übersicht über die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module

### Modul Alte Geschichte

Deutungskompetenz für die grundlegenden historischen Entwicklungen der griechisch-römischen Antike und deren Kontaktzonen

Methoden- und Analysekompetenz für den Umgang mit verschiedenen Quellengattungen

Interpretationskompetenz in Auseinandersetzung mit Quellen und wissenschaftlichen Kontroversen der Alten Geschichte

### Modul Mittelalter

Deutungskompetenz für die grundlegenden historischen Entwicklungen der Geschichte Europas von ca. 500 bis 1500 unter besonderer Berücksichtigung Mitteleuropas

Methoden- und Analysekompetenz für den Umgang mit verschiedenen Quellengattungen

Interpretationskompetenz in Auseinandersetzung mit Quellen und wissenschaftlichen Kontroversen der Geschichte des Mittelalters

### Modul Frühe Neuzeit

Deutungskompetenz für die grundlegenden historischen Entwicklungen der langen Übergangszeit zwischen Mittelalter und Moderne

Methoden- und Analysekompetenz für den Umgang mit verschiedenen Quellengattungen

Interpretationskompetenz in Auseinandersetzung mit Quellen und wissenschaftlichen Kontroversen der Geschichte der Frühen Neuzeit

### Modul Neueste Zeit

Deutungskompetenz für die grundlegenden historischen Entwicklungen der Geschichte seit der Französischen Revolution bis zur Zeitgeschichte in globaler Perspektive

Methoden- und Analysekompetenz für den Umgang mit verschiedenen Quellengattungen

Interpretationskompetenz in Auseinandersetzung mit Quellen und wissenschaftlichen Kontroversen der Neueren und Neuesten Geschichte

### Modul Vertiefung

Fähigkeit zur rationalen Analyse, Bearbeitung und Darstellung eines epochenübergreifenden Problemkomplexes sowie zur Auseinandersetzung mit den Forschungsmethoden und theoretischen Grundlagen interkultureller Geschichte

Fähigkeit zur Anwendung von digitalen Applikationen bei der Analyse, Überprüfung und Präsentation von Quellen, Literatur und eigenen Forschungsergebnissen

### Modul Geschichtsdidaktik

Kenntnis der Bedingungen historischer Lernprozesse. Grundlegende Fähigkeiten der geschichts- didaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Lernprozesse. Die Studierenden reflektieren erkenntnislogische Bedingungen historischer Lehr- und Lernprozesse. Sie unterscheiden Strategien der Aneignung und Vermittlung historischen Wissens und wenden diese adressaten- und situationsgerecht an.

### Modul Berufsfeldpraktikum

Die Studierenden erwerben im schulischen Praktikum Grundkompetenzen der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht oder machen im außerschulischen Praktikum systematische Erfahrungen in außerschulischen vermittlungsorientierten Kontexten in Institutionen oder Unternehmen.

---

<sup>1</sup> In der Inhaltsübersicht wird nach dem Wortlaut zu § 7 eine neue Zeile mit dem Wortlaut „§ 7a Übergangsbestimmungen“ eingefügt durch Art. III der ersten Änderungsordnung vom 25. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 65 / Nr. 21), in Kraft getreten am 31.03.2025

<sup>2</sup> § 5 Sätze 1 bis 3 werden neu gefasst durch Art. III der ersten Änderungsordnung vom 25. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 65 / Nr. 21), in Kraft getreten am 31.03.2025

<sup>3</sup> § 5 Satz 1 und Satz 2 werden neu gefasst und Satz 3 wird gestrichen durch Berichtigungsordnung vom 19. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1073 / Nr. 149), in Kraft getreten am 30.09.2025

<sup>4</sup> In § 6 Satz 3 wird nach dem Wortlaut „Die Studienleistungen“ der Wortlaut „sind im Studienplan vermerkt und“ eingefügt durch Art. III der ersten Änderungsordnung vom 25. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 65 / Nr. 21), in Kraft getreten am 31.03.2025

<sup>5</sup> Es wird ein neuer Paragraph 7a eingefügt durch Art. III der ersten Änderungsordnung vom 25. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 65 / Nr. 21), in Kraft getreten am 31.03.2025

<sup>6</sup> Anlage 1: Studienplan wird durch neue Fassung ersetzt durch Berichtigungsordnung vom 19. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1073 / Nr. 149), in Kraft getreten am 30.09.2025